

Geschäftsverzeichnissnr. 2788
Urteil Nr. 118/2004 vom 30. Juni 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 203^{ter} des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. September 2003 in Sachen N. Van Havermaet gegen F. Mathurin, dessen Ausfertigung am 22. September 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 203*ter*, indem er bestimmt, daß die Zuständigkeiten des Richters durch die Artikel 1253*bis* [zu lesen ist: 1253*ter*] bis 1253*quinqües* des Gerichtsgesetzbuches geregelt werden, insbesondere Artikel 1253*quater*, der selber nicht auf die Bestimmungen von Artikel 792 Absatz 2 dieses Gesetzbuches verweist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen Behandlungsunterschied einführt zwischen demjenigen, der Berufung einlegt gegen ein Urteil nach einer Klage aufgrund der Artikel 203 und 203*bis* des Zivilgesetzbuches, der somit den Bestimmungen der Artikel 1051 und 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches unterliegt, und demjenigen, der Berufung einlegt gegen ein Urteil nach einer Klage aufgrund der Artikel 203, 203*bis* und 203*ter* des Zivilgesetzbuches? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Obwohl in der präjudiziellen Frage die Artikel 203 und 203*bis* des Zivilgesetzbuches sowie die Artikel 1051 und 792 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt sind, geht aus der Gesamtheit der Verweisungsentscheidung hervor, daß der Hof nur zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 203*ter* des Zivilgesetzbuches befragt wird, insofern er sich insbesondere auf Artikel 1253*quater* des Gerichtsgesetzbuches bezieht.

B.1.2. Artikel 203*ter* des Zivilgesetzbuches - wobei nur der letzte Satz von Absatz 1 dieses Artikels zur Debatte steht - bestimmt:

« Kommt der Schuldner einer der durch die Artikel 203, 203*bis*, 205, 207, 303 oder 336 dieses Gesetzbuches auferlegten Verpflichtungen oder der aufgrund von Artikel 1288 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches eingegangenen Verbindlichkeit nicht nach, kann sich der Gläubiger unbeschadet des Rechts Dritter ermächtigen lassen, unter Ausschluß des genannten Schuldners und im Rahmen der durch das Urteil festgelegten Bedingungen und Grenzen die Einkünfte des Schuldners oder jeden anderen ihm von einem Dritten geschuldeten Betrag zu vereinnahmen. Das Verfahren und die Befugnisse des Richters sind gemäß den Artikeln 1253*bis* [*sic*, zu lesen ist: Artikel 1253*ter*] bis 1253*quinqües* des Gerichtsgesetzbuches geregelt.

Auf die durch den Greffier auf Antrag des Klägers hin erfolgte Notifizierung ist das Urteil allen gegenwärtigen und zukünftigen Drittschuldnern gegenüber wirksam.

Hört das Urteil auf, wirksam zu sein, werden die Drittschuldner vom Greffier davon in Kenntnis gesetzt.

Der Greffier vermerkt in seiner Notifizierung, was der Drittschuldner zahlen oder zu zahlen aufhören muß. »

Artikel 1253^{quater} des Gerichtsgesetzbuches, auf den insbesondere der vorgenannte Artikel 203^{ter} Bezug nimmt, bestimmt:

« Wenn die Klagen sich auf die Artikel 214, 215, 216, 221, 223, 1420, 1421, 1426, 1442, 1463 und 1469 des Zivilgesetzbuches stützen:

a) läßt der Richter die Parteien vor die Ratskammer laden und versucht, eine Aussöhnung herbeizuführen;

b) wird der Beschluß innerhalb von 15 Tagen nach Klageeinreichung erlassen; dieser Beschluß wird von dem Greffier beiden Eheleuten notifiziert;

c) kann, wenn der Beschluß in Abwesenheit ergangen ist, die Partei, die nicht erschienen ist, innerhalb eines Monats nach der Notifizierung mittels eines bei der Kanzlei des Gerichts eingereichten Gesuchs Widerspruch einlegen;

d) ist der Beschluß ungeachtet des Streitwertes berufungsfähig; Berufung wird innerhalb eines Monats nach der Notifizierung eingelegt;

e) kann jeder der Ehepartner jederzeit in der gleichen Form Abänderung oder Aufhebung des Beschlusses oder des Entscheids beantragen. »

B.2. Der Behandlungsunterschied, der dem Hof durch den verweisenden Richter unterbreitet wird, ist derjenige zwischen Rechtsunterworfenen, die Berufung gegen eine Entscheidung des Friedensrichters einlegen, je nachdem, ob diese auf den Artikeln 203 und 203^{bis} oder auf Artikel 203^{ter} des Zivilgesetzbuches gründet.

Im ersten Fall muß das Urteil aufgrund von Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches durch Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt werden und beginnt die Berufungsfrist am Datum dieser Zustellung.

Im zweiten Fall muß der Beschluß aufgrund von Artikel 203^{ter} des Zivilgesetzbuches und von Artikel 1253^{quater} Buchstabe d) des Gerichtsgesetzbuches durch Gerichtsschreiben zugestellt werden und beginnt die Berufungsfrist am Datum dieser Zustellung.

B.3.1. Artikel 203^{ter} des Zivilgesetzbuches erlaubt es dem Gläubiger der Ausführung einer Verpflichtung aufgrund einer der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches oder des Gerichtsgesetzbuches, auf die der genannte Artikel verweist, sich vom Richter die Genehmigung erteilen zu lassen, unter den Bedingungen und in den Grenzen, die in demselben Artikel festgelegt sind, die Einkünfte des Schuldners oder jeden anderen ihm von einem Dritten geschuldeten Betrag zu vereinnahmen.

Während der Vorarbeiten wurde bemerkt, diese Bestimmung ergebe sich «aus dem Bemühen, die Zwangsvollstreckung von Unterhaltszahlungen schneller, wirksamer und weniger kostspielig zu gestalten» (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, 904, Nr. 2, S. 36).

B.3.2. Artikel 203^{ter} Absatz 1 letzter Satz erklärt hinsichtlich des Verfahrens und der Befugnisse des Richters im Rahmen der darin vorgesehenen Abtretung von Beträgen die Artikel 1253^{ter} bis 1253^{quinquies} des Gerichtsgesetzbuches und insbesondere Artikel 1253^{quater} für anwendbar. In Buchstabe b) dieses Artikels ist vorgesehen, daß der Beschluß den beiden Eheleuten durch den Greffier notifiziert wird; in Buchstabe d) desselben Artikels ist eine Berufungsfrist von einem Monat ab dieser Notifizierung vorgesehen.

Dieser Artikel 203^{ter} sieht außerdem die Notifizierung an Drittschuldner vor.

Artikel 203^{ter} weicht somit durch Anwendung der Notifizierung durch Gerichtsschreiben als Weise der Mitteilung von der allgemeinen Regel des gerichtlichen Privatrechts ab, wonach die Urteile zugestellt werden, und die insbesondere auf die Mitteilung der Urteile anwendbar ist, die in bezug auf Klagen aufgrund der Artikel 203 und 203^{bis} des Zivilgesetzbuches gefällt werden.

B.4.1. Es obliegt dem Gesetzgeber zu bestimmen, wie die Mitteilung von Verfahrensakten geregelt wird.

Die Wahl des Gerichtsschreibens kann in diesem Bereich gerechtfertigt sein durch das Bemühen, die Verfahrenskosten zu verringern oder die Vollstreckung der Entscheidung zu beschleunigen.

B.4.2. Die durch Artikel 203^{ter} des Zivilgesetzbuches geregelte Abtretung von Beträgen unterscheidet sich objektiv von den auf den Artikeln 203 und 203^{bis} des Zivilgesetzbuches beruhenden Maßnahmen.

Die Abtretung von Beträgen dient nämlich nicht zur Anerkennung einer Verpflichtung aufgrund einer Familienverbindung, sondern betrifft die Ausführung einer Verpflichtung, die der Richter einem säumigen Schuldner auferlegt, indem er sie direkt durch Drittschuldner ausführen läßt.

Die Situation des Gläubigers einer nicht ausgeführten Unterhaltspflicht verlangt es, daß dem Ausbleiben der Zahlung der Unterhaltsforderungen unverzüglich Abhilfe verschafft wird.

B.4.3. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß es vernünftig gerechtfertigt ist, daß der Gesetzgeber für Streitfälle in bezug auf Artikel 203^{ter} des Zivilgesetzbuches das Verfahren der Notifizierung als Weise der Mitteilung der diesbezüglich ergangenen Beschlüsse gewählt hat.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 203*bis* des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior